

# Hygienekonzept des Waldorfkindergarten Icking

gültig ab 22.2.2021

## Einleitung und Maßnahmen für Kinder bzw. Familien

Dieses Hygienekonzept orientierte sich zuerst an den Informationen für Eltern und für Kindereinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und an dem Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), welche uns zwischen Mitte Juli und Mitte August zur Verfügung gestellt worden sind.

Es wurde im November erweitert um die Änderungen, welche durch den 374. Newsletter des Ministeriums eingetreten sind und erhält nun eine neue Änderung in Folge des 395. Newsletter und des abermals geänderten Rahmenhygieneplans.

Dieses Konzept beschreibt unsere innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene, womit wir bestrebt sind, bestehende Infektionsrisiken zu minimieren. Es ergänzt unseren regulär im Kindergarten gültigen Hygiene - bzw. Reinigungsplan um die momentan erforderlichen Aspekte.

Mit dem 22.2.2021 erfolgte auch in unserem Kindergarten, wie überall in Bayern – bei stabilem Infektionsgeschehen – die Rückkehr in den **eingeschränkten Regelbetrieb**.

Ab dem 12. November 2020 gilt: In allen Kindertageseinrichtungen/HPTs findet der Regelbetrieb unter Beachtung des aktualisierten Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage statt. **Regelbetrieb** bedeutet: Die regulären Öffnungszeiten werden eingehalten, das Angebot erfolgt entsprechend dem Betreuungsvertrag bzw. den Buchungen.

**Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung werden im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt nur angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen mit Bezug zur Einrichtung vorliegt bzw. wenn die Rückkehr zur Notbetreuung erfolgt, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert in dem betreffenden Landkreis über 100 steigt.**

Das Gesundheitsamt gibt den jeweiligen Rahmen für die Betreuung vor, dessen Ausgestaltung den einzelnen Trägern überlassen ist. Maßgeblich sind dafür jeweils die örtlich konkret vorhandenen Bedingungen:

Aktueller RHP Seite 1:

„ 7Der Rahmenhygieneplan gibt nur einen Rahmen vor. 8Die konkrete Umsetzung ist von den individuellen Umständen vor Ort abhängig. 9Es obliegt daher den Einrichtungsträgern, wie sie das Ziel der in diesem Rahmenhygieneplan aufgeführten Maßnahmen erreichen können. 10Wenn das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, so ist dies zulässig.“

Diesbezüglich sehen wir uns als eingruppiger Waldorf-Kindergarten (feste Gruppe mit festen Bezugspersonen und also leicht nachvollziehbaren Infektionsketten) mit im aktuell 23 Kindern unter andere Bedingungen bzw. Notwendigkeiten gestellt, als für größere Einrichtungen oder andere pädagogische Konzepte zutrifft.

Uns als einzelner Träger vor Ort soll lt. Schreiben der Behörde ein möglichst weiter Handlungsspielraum belassen werden, die jeweilige Betreuung unter Einbeziehung der Eltern – insbesondere vermittelt durch die Elternbeiräte – individuell bzw. einrichtungsintern zu regeln (siehe NL 354, welchen wir in unserem Elternabend am 29.7.2020 mit den Anwesenden besprochen haben).

Auszug aus RHP ab 1.9.2020:

*"... bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen ... Maßnahmen zur **Reduzierung von Übertragungsrisiken** sowie zur **Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten** getroffen werden."*

Unser vorrangiges Anliegen im Waldorfkindergarten Icking wird sein, diesem übergeordneten gesundheitlichen Ziel des Bayerischen RHP für Kindertagesstätten weiter gerecht zu werden und dabei zugleich die gesunde und altersgemäße pädagogische Betreuung und Begleitung der Kinder unseres Kindergartens bestmöglich sicherzustellen.

Dazu sind wir vor allem anderen weiterhin auf die Kooperation **aller** Elternhäuser angewiesen, welche hiermit gebeten sind, wie auch bisher schon in Bezug auf Krankheitssymptome Ihres Kindes bzw. den Kontakt der Familie zu positiv getesteten oder erkrankten Personen jederzeit **verantwortlich immer auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft** und nicht nur der eigenen Familie zu handeln und sich zu verhalten. **Bitte informieren Sie uns weiterhin zeitnah und eigenständig, wenn Sie Ihr Kind aus ebendiesen Gründen nicht bringen können.**

Ab 17.11.2020 und auch **weiterhin gilt:**

Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, ... ist bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie z.B. Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) auch weiterhin ein Besuch der Kindertagesbetreuung **ohne** negatives SARS-CoV-2-Testergebnis oder ärztliches Attest möglich.

**Geändert hat sich zum 22.2.21 die Regelung bei deutlichen Krankheitssymptomen:**

RHP Seite 2 Punkt 1.1.18

„Kranke Kinder in ... Kindergarten ... in **reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertagesbetreuung**. 9Die Wiedenzulassung zur Kindertagesbetreuung nach einer Erkrankung ist in Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflege/HPT erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 48 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. ... 11Auf Verlangen der Einrichtungsleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden (siehe Anhang 4) vorlegen. 12Die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attestes ist **nicht** erforderlich.“

Treten während des Besuchs des Kindergartens bei Ihrem Kind Krankheitssymptome auf, welche aus unserer Sicht den Allgemeinzustand Ihres Kindes **stärker** beeinträchtigen als leichter Schnupfen oder gelegentlicher Husten, werden wir Sie, wie auch in der Vergangenheit durchgängig so praktiziert, umgehend telefonisch kontaktieren, damit Sie Ihr Kind möglichst rasch vom Kindergarten abholen können. Bis zur Abholung werden wir Ihr Kind so betreuen, dass das Ansteckungsrisiko für andere weitgehend minimiert wird. Wieder bringen dürfen Sie Ihr Kind dann

wie oben angegeben **nach mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit und unter Vorlage der elterlichen Bestätigung über Symptomfreiheit Ihres Kindes.**

Diese nunmehr auch von der Behörde ausgeweitete Phase der nötigen Symptomfreiheit von bisher mindestens 24 Stunden auf 48 Stunden Symptom- und Fieberfreiheit, deckt sich erfreulich mit den Erfahrungen der Waldorfpädagogik und der anthroposophischen Medizin. Diese Maßnahme dient dazu, dass damit Ihr Kind wirklich wieder gesundheitlich stabilisiert neu in den Kindergarten kommt und nicht möglicherweise noch nicht auskurierten Krankheiten überträgt.

In der Information des für uns zuständigen Landratsamtes vom 26.10.2020 war zu lesen:  
„... Im Vergleich zu Erwachsenen besteht bei Kindern und Jugendlichen (siehe unten) basierend auf den bisherigen Erkenntnissen

- eine geringere Infektionshäufigkeit
- eine geringere durchschnittliche Erkrankungsschwere sowie damit einhergehend
- ein deutlich geringeres Risiko für schwerste, einschließlich tödlicher Verläufe von CoVID-19

...

Die Publikationen seit Ende Mai 2020 haben die Kernaussagen der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), bestätigt. Lehrer in Schulen und das Personal in Kindertageseinrichtungen (Kitas) haben nach aktueller Einschätzung der Autoren in diesen Einrichtungen **bei Einhaltung von basalen Hygienemaßnahmen** nur ein geringes Ansteckungsrisiko durch Kontakte zu potentiell infizierten Kindern. Dieses Risiko ist im Vergleich zu dem Risiko einer Ansteckung durch Kontakte zu erwachsenen SARS-CoV-2-infizierten Menschen in der Öffentlichkeit oder im privaten Bereich nicht erhöht. ...“

Wir setzen darum bei uns vor allem auf folgende Faktoren:

1. Als Eltern halten Sie bitte beim Bringen und Abholen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (seit 22.2.21) und außerdem untereinander den nötigen Abstand von mindestens 1,5-2 Metern ein. (RHP Punkt 1.2 Satz 9/10)
2. Falls in der Garderobe bereits **drei Kinder** gebracht oder abgeholt werden, **warten weitere bitte vor dem Kindergarten** und betreten den Windfang erst dann, wenn in der Garderobe wieder entsprechender Platz vorhanden und die Einhaltung der Abstände für die Erwachsenen möglich ist.
3. Die betreuten Kinder sind möglichst symptomfrei und betreten den Gruppenraum beim Bringen bitte mit frisch gewaschenen Händen.
4. Die gründliche Reinigung von Türklinken und anderen Kontaktflächen erfolgt verstärkt und zusätzlich auch nach Bedarf wie im Hygieneplan angegeben.
5. Wir lüften mindestens stündlich bzw. bei Bedarf auch öfter unsere Räume.
6. Wir halten uns möglichst lange im Freien auf, weil dort die Bewegungsmöglichkeiten der Kinder größer sind, ohne dabei - wie im Innenraum - sehr häufig im direkten körperlichen Kontakt mit anderen Kindern zu sein. Dazu dient außerdem auch die Nutzung von Garderobe und Goldtröpfchenecke nach der Bringezeit.
7. Die Eingewöhnung neuer Kinder (mit elterlicher Begleitung) findet im Garten statt.
8. Elterngespräche führen wir im Frühstückszimmer durch, so dass ein Mindestabstand der Beteiligten von weit mehr als 2 m gewährleistet ist. Die Durchführung telefonischer Elterngespräche ist ersatzweise möglich.
9. Das Auftreten von Symptomen oder die Anwesenheit von Besuchern dokumentieren wir in unserer Anwesenheitsliste.
10. Bei Spaziergängen mit den Kindern halten wir das Abstandsgebot zu kindergartenfremden

Personen ein.

11. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist lt. RHP nicht erforderlich.

12. Der Zugang zur Küche ist weiter nur dem Personal vorbehalten.

	<b>Ab 22.2.2021</b>
MNB Kinder	nicht erforderlich
MNB <b>Personal</b>	Überall da wo das Abstandsgebot von 1,5 m vorhersehbar und planbar nicht einzuhalten ist (Landratsamt 26.10.2020) sowie zusätzlich nach persönlichem Bedarf
Medizinische Gesichtsmaske <b>Eltern</b>	Beim Bringen und Abholen (Bei individuellem Bedarf finden wir auch spezielle Lösungen wie z.B. Übergabe vor der Haustür)
Medizinische Gesichtsmaske - <b>eingewöhnende Eltern</b>	Auf jeden Fall im Haus bzw. beim Bringen und Abholen – ansonsten nach individuellem Bedarf
Medizinische Gesichtsmaske <b>Lieferanten und Fachdienste</b>	ja
Händewaschen <sup>1</sup> oder Händedesinfektion <sup>2</sup> <b>Personal</b>	jeweils vor Dienstbeginn und im Weiteren bei jedem auftretenden Bedarf (öfter)
Händewaschen <b>Kinder</b>	Wir achten auf sorgfältige Handhygiene durch angeleitetes bzw. begleitetes Händewaschen mehrmals am Tag.
Abstandsregelung	Kinder untereinander und Betreuungspersonal mit Kindern brauchen keine festgesetzten Abstände einhalten.
Feste Gruppe	immer
Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen	immer
Zubereitung des Frühstücks mit Kindern	leider lt. aktuellem Rahmenhygieneplan verboten; situative „Angebote im Bereich der Ernährungsbildung“ sind aber möglich. Außerdem hilft weiter ein Kind täglich beim Tischdecken.
Beteiligung der Kinder beim Austeilen beim Frühstück und Mittagessen	Die Kinder erhalten ihre Speisen vom Erwachsenen einzeln ausgeteilt. Leider ist da momentan mehr Beteiligung nicht möglich.
Kuchen für Geburtstagsfeiern	ja
mindestens stündliches	ja

<sup>1</sup>mit Wasser und Seife und eigenem Handtuch oder Papierhandtuch

<sup>2</sup>Das Personal hat jederzeit Zugang zur Händedesinfektion.

Stoßlüften der Räume	
Flächendesinfektion zusätzlich zur täglichen Reinigung	nein (bzw. nur bei situativem Bedarf)
Besuch auch noch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten <b>ohne Fieber und ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten</b>	Siehe Eingangstext
Reduktion der Zahl der betreuten Kinder	nach Vorgabe ÖGD

### Personaleinsatz

Beschäftigte, die COVID-19-typische Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten. Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, **haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung/HPT unverzüglich zu informieren**. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Mitarbeiter/innen sind verpflichtet bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung/HPT-Betreuung ist nicht zulässig. Die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 sind zu beachten (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>).

Für die Beschäftigten in den Kitas bzw. HPTs mit leichten Symptomen gilt ebenfalls: Der Einsatz in der Kita bzw. HPT ist wieder möglich, **wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der leichten Symptome) kein Fieber entwickelt wurde**. Die Vorlage eines negativen PCR- oder AG-Tests bzw. eines ärztlichen Attests ist damit auch hier künftig **nicht mehr** erforderlich. (NL 375 vom 17.11.2020)

Zeigen sich außerhalb oder während der Betreuung der Kinder COVID-19-typische Krankheitssymptome (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. „... Kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und

Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Sie dürfen Ihre Tätigkeit in der Einrichtung erst wieder aufnehmen, wenn die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. **Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.** Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

**Sollte bei einem in der Einrichtung *betreuten Kind oder bei einem Mitarbeiter* eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Zu informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.**

### **Belehrung und Dokumentation**

Das Personal erhält eine Unterweisung zum aktuell gültigen RHP sowie zu unserem Hygienekonzept zusammen mit den regelmäßig stattfindenden Belehrungen sowie bei eintretenden Änderungen dieses Konzepts. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Die Eltern werden regelmäßig via mail (und stationären Aushang in der Garderobe) über die aktuellen Änderungen informiert.

Bei entscheidenden Änderungen holen wir erneut von allen Eltern die entsprechenden Unterschriften zur Kenntnisnahme von Hygienekonzept und Rahmenhygieneplan ein.